

# Amtsgericht Eisenach

Eisenach, 17.03.2026

Az.: 42 K 62/23



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Freitag, 29.05.2026</b>	<b>09:00 Uhr</b>	<b>218, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Eisenach, Theaterplatz 5, 99817 Eisenach</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Bad Salzungen  
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Sondernutzungsrecht	Blatt
14,29/100	Wohnung und einem Kellerraum mit Nr. 3 im Aufteilungsplan	Terrasse Nr. 3 und dem PkW-Stell- platz Nr. 13	3623

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m <sup>2</sup>
Bad Salzungen	1134/27	Gebäude- und Freiflä- che, Heinrich-Hei- ne-Straße 29	Heinrich-Heine-Straße 29, 36433 Bad Salzungen	1.041

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

3-Raum-Eigentumswohnung im EG mit Terrasse und Kellerraum, 75 m<sup>2</sup>, PKW-Stellplatz, ver-  
mietet, Mehrfamilienhaus mit 7 Wohneinheiten, BJ 2000;

## Verkehrswert:

110.500,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 28.12.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.  
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmzeitpunkt ist der 21.12.2023.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.